



# HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2021

## Kleine Anfrage

**Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 08.06.2021**

**Lärmimmissionen an B 83 und B 253 im Bereich Melsungen**

**und**

**Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### **Vorbemerkung Fragestellerin:**

An den Bundesstraßen 83 und 253 wurden in der Vergangenheit im Bereich Melsungen Überschreitungen von Richtwerten der Lärmschutz-Richtlinien festgestellt. Hinsichtlich des Umfangs der Lärmbeeinträchtigungen und bereits getroffener oder geplanter Gegenmaßnahmen ergeben sich Fragen.

### **Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen kann von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde dann in Betracht gezogen werden, wenn die maßgeblichen Richtwerte der bundesweit gültigen Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) überschritten werden. Der Nachweis einer Richtwertüberschreitung hat mittels einer Lärmberechnung durch den Straßenbaulastträger zu erfolgen. Sowohl an der B 83 als auch an der B 253 im Bereich Melsungen liegt die Anordnungskompetenz beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises als instanziiell zuständige Straßenverkehrsbehörde. Dieser hat unter sachgerechter Ermessensausübung zu prüfen, ob auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung eine lärmschutzbedingte Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden kann. Die Landesregierung war in der Vergangenheit in der Angelegenheit nur unterstützend tätig. In diesem Zusammenhang ist der Landesregierung lediglich bekannt, dass die Richtwerte an der B 83 in Melsungen überschritten wurden und nicht auch an der B 253.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Warum gibt es im Zusammenhang mit der Lärmbeeinträchtigung im Bereich der B 83 lediglich nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzungen?
- Frage 2. Im Jahre 2019 sind die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien auf der B 83 in der Ortsdurchfahrt Melsungen teilweise überschritten worden. An wie vielen Stellen war das an welchen Grundstücken der Fall?
- Frage 3. Am Tag gab es an vier Immissionspunkten Überschreitungen. An welchen Punkten war das der Fall?
- Frage 4. Wie hoch waren die Überschreitungen in den Fällen der Fragen 2 und 3?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Insgesamt wurden nach der von Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement im Jahr 2019 durchgeführten Lärmberechnung 29 Überschreitungen der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV in Melsungen festgestellt. Davon waren 25 Überschreitungen nachts und vier Überschreitungen tagsüber zu verzeichnen. Die überwiegende Anzahl der Überschreitungen nachts sowie die vier Überschreitungen tagsüber liegen an Grundstücken in der Kasseler Straße.

Die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV waren nachts um bis zu 5 dB (A) und tagsüber um bis zu 2 dB (A) überschritten.

Die Entscheidung für eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen auf der B 83 im betreffenden Bereich hat der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises als untere Straßenverkehrsbehörde getroffen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung auf der Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung war hierbei neben der Anzahl der Überschreitungen der Richtwerte der

Lärmschutz-Richtlinien-StV insbesondere die Verkehrsbedeutung der B 83 als Bundesstraße zu berücksichtigen. Unter Abwägung dieser gegenläufigen Interessen ist die Entscheidung für eine ausschließlich nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Frage 5. Die Lärmentwicklung gilt nicht nur für die B 83, sondern auch für die B 253 in Richtung Autobahn. Ist die Landesregierung bereit, auch an der B 253 Lärmmessungen bzw. Lärmberechnungen vornehmen zu lassen?

Hessen Mobil wird für den Bund als Straßenbaulastträger der B 253 eine Lärmberechnung nach den maßgeblichen Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 (RLS-90) durchführen, falls der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises eine entsprechende Berechnung zur Vorbereitung einer straßenverkehrsrechtlichen Entscheidung benötigt.

Frage 6. Ein Lkw-Durchfahrtsverbot für die B 83 schließt die Landesregierung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Ziel- und Quellverkehr) aus. Ist ein nächtliches Durchfahrtsverbot geprüft worden bzw. ist sie bereit dieses zu prüfen?

Die Landesregierung hat vorliegend die Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots nicht ausgeschlossen. In einem Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen an den FDP-Stadtverband Melsungen wurde lediglich mitgeteilt, dass unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten der Quell- und Zielverkehr von einem entsprechenden Verkehrsverbot auszunehmen wäre.

Ungeachtet dessen fällt die Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots im betreffenden Bereich der B 83 in den originären Zuständigkeitsbereich des Landrats des Schwalm-Eder-Kreises als zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Frage 7. Ist ein Lkw-Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge, die in das Industriegebiet Pfeffewiesen wollen zulässig, obwohl die Abfahrt Malsfeld genutzt werden kann und die ortsansässigen Betriebe nicht betroffen wären?

Die Anordnung eines derartigen Fahrverbotes ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei der Prüfung, ob ein Lkw-Durchfahrtsverbot gerechtfertigt ist, müssen neben der Verkehrsbedeutung der B 83 insbesondere mögliche Verlagerungseffekte des Lkw-Verkehrs berücksichtigt werden. Auf potenziellen Ausweichstrecken darf es hierbei zu keiner unangemessenen Erhöhung der Lärmbelastung für die Wohnbevölkerung kommen.

Frage 8. Wird die Landesregierung die Lärmsituation an der B 253 in die Prüfung einbeziehen, zumal sich die B 253 auch zur „nächtlichen Parkstraße“ für Lkw entwickelt?

Frage 9. Die B 83 und B 253 befinden sich in der Ortslage Melsungen. Welche Lärmgrenzwerte, z.B. für innerstädtische Wohngebiete, legt die Landesregierung bei der Beurteilung zugrunde?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Ergreifung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen nach der Straßenverkehrs-Ordnung obliegt hier dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises als instanzial zuständige Straßenverkehrsbehörde. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Die bundesrechtlich vorgegebenen Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV liegen für reine und allgemeine Wohngebiete bei 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts.

Wiesbaden, 5. Juli 2021

**Tarek Al-Wazir**